

20.6.2007



Juristische Fakultät | Informations- und Telekommunikationsrecht (SS 2007):

Fernmelderecht

David Rosenthal



Fernmeldegesetz (FMG) seit 1.4.2007

- Gegenstand
 - Fernmeldetechnische Übertragung von Informationen (einschliesslich Radio- und Fernsehprogramme), soweit das RTVG nichts anderes bestimmt
- Ziele
 - Zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung
 - Störungsfreier, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtender Fernmeldeverkehr
 - Wirksamer Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten
 - Schutz von Konsumenten

20.06.2007

Homburger
2

Anbieter von Fernmeldediensten

- Wer für Dritte Informationen fernmeldetechnisch überträgt (mit eigenen oder fremden Systemen)
 - Telefongesellschaften, Kabelnetzbetreiber, aber z.B. auch Betreiber von E-Mail-Diensten
- Grundsätzlich meldepflichtig
- Diverse weitere Pflichten
 - z.B. Gewährung des Zugangs zu eigenen Diensten und Verzeichnissen, Interkonnektion, Fernmeldegeheimnis, Ermöglichen von Überwachungen, 3% an Lehrstellen, Schlichtungsstelle, Nummernportabilität, Auskünfte für Statistiken, Mitfinanzierung der Grundversorgung

20.06.2007

Homburger
3

Zugangsregime (Art. 11 FMG) | 1

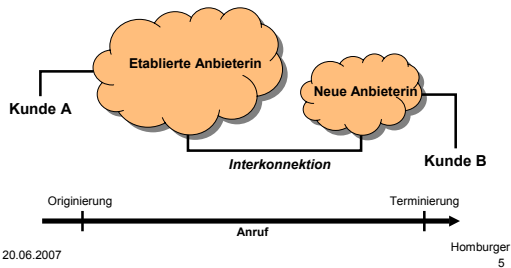
- Marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu gewissen Einrichtungen und zu ihren Diensten gewähren
 - vollständig entbundener Zugang zum Teilnehmeranschluss
 - während vier Jahren den schnellen Bitstromzugang
 - Verrechnen von Teilnehmeranschlüssen
 - Interkonnektion
 - Mietleitungen
 - Zugang zu Kabelkanalisation (sofern Kapazität vorhanden)

20.06.2007

Homburger
4

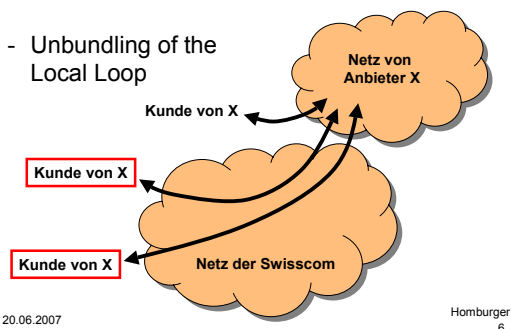
Zugangsregime (Art. 11 FMG) | 2

- Interkonnektion



Zugangsregime (Art. 11 FMG) | 3

- Unbundling of the Local Loop



Grundversorgung

- Einer (oder mehrere) Anbieter erhalten eine Grundversorgungskonzession
 - Mit der Auflage verbunden, im Konzessionsgebiet alle oder bestimmte Dienste der Grundversorgung der Bevölkerung zu erbringen (mit qualitativen und preislichen Vorgaben)
 - Ab 2008: Telefondienst (mit Datenübertragung 600/100 kbps), Zugang zu Notrufdiensten, öffentliche Sprechstellen, Zugang zu Verzeichnissen, Dienste für Behinderte
- Periodische Ausschreibung (bisher: Swisscom)
- Ungedeckte Kosten der Grundversorgung werden über Abgaben der anderen FD-Anbieter gedeckt

20.06.2007

Homburger
7

Weitere regulierte Bereiche

- Funk (Art. 22 ff.)
 - Erfordert eine Konzession; ggf. Ausschreibung
- Adressierungselemente (Art. 28 ff.)
 - Telefonnummern, Domain-Namen, etc.
 - Domain-Namen: Sonderregeln, Delegation an "Switch"
- Fernmeldeanlagen (Art. 31 ff.)
 - Technische Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme
 - Inanspruchnahme von Grund und Boden (Art. 35)
 - Mitbenutzung bestehender Fernmeldeanlagen (Art. 36)

20.06.2007

Homburger
8

Konsumentenschutz

- Schlichtungsstelle (Art. 12c)
 - Geringe Behandlungsgebühr für Kunden
 - Entscheid für Parteien nicht verbindlich
 - Private Schlichtungsstelle: <http://www.ombudscom.ch>
- Regulierung Mehrwertdienste (Art. 12b)
 - Kompetenz des Bundesrats (z.B. Preisobergrenzen, Preisbekanntgaberegeln, Sitzvorschriften)
- Eingreifen bei Intransparenz (Art. 12a)
 - Qualitätsinformationen nach vorgegebenen Indikatoren

20.06.2007

Homburger
9

Verbot des Spammings

- Neuer UWG-Spezialtatbestand (Art. 3 Bst. o)
 - Regel: "Opt-in" = vorherige Einwilligung nötig
 - Ausnahme: "Opt-out" bei bestehenden Kunden
 - Korrekte Absenderangaben und Ablehnungsmöglichkeit
- Provider müssen Spam bekämpfen (Art. 45a)
 - Sperrung von Anschlüssen, Meldestelle
- Betroffene können von Providern Auskunft über Name und Adresse der Sender verlangen (Art. 20)

20.06.2007

Homburger
10

Fernmeldegeheimnis, Datenschutz

- Fernmeldegeheimnis (Art. 43)
 - Ausnahmen sind u.A. im BÜPF vorgesehen (Überwachung auf richterliche Anordnung, Aufbewahrung von Randdaten)
- Bearbeitung von Standortdaten (Art. 45b)
 - Ohne Einwilligung des Kunden nur für Fernmeldedienste und deren Abrechnung oder anonymisiert zulässig
- Bearbeiten von "Daten auf fremden Geräten" mittels Telekommunikation (Art. 45c)
 - Ohne vorherige Information und Möglichkeit der Ablehnung nur für Fernmeldedienste und deren Abrechnung zulässig
 - Erfasst Spyware, Cookies, etc. (entspricht EU-Regelung)

20.06.2007

Homburger
11

Fragen?

David Rosenthal

Homburger Rechtsanwälte

Weinbergstr. 56|58, CH-8006 Zürich

Tel. 043 222 1000

Fax 043 222 1500

david.rosenthal@homburger.ch

www.homburger.ch

20.06.2007

Homburger
12

HOMBURGER

Ich danke für
Ihre Aufmerksamkeit.